

# Satzung des Amtes Barnim-Oderbruch zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschule Prötzel

Gem. § 106 Abs. 1 u. 4 Brandenburgisches Schulgesetz (Bbg. SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert mit dem Gesetz vom 16.12.2004 (GVBl. I S. 462) i. V. m. § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch als Träger der Grundschule in seiner Sitzung vom 07. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Zum Schulbezirk der Grundschule Prötzel gehören folgende Gemeinden, einschließlich der Ortsteile:
  - Prötzel mit den Ortsteilen Prädikow, Harnekop, Sternebeck, und Prötzel
  - Reichenow-Möglin mit den Ortsteilen Möglin und Reichenow
  - Oberbarnim mit den Ortsteilen Klosterdorf, Grunow/Ernsthof, Ihlow
  
- (2) Die Schüler der Primarstufe der zum Schulbezirk gehörenden Gemeinden werden in der Grundschule Prötzel beschult.

## § 2 Aufnahmeverfahren

- (1) Das Verfahren der Aufnahme der Schüler wird durch das Brandenburgische Schulgesetz sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften geregelt.

## § 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Barnim-Oderbruch zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschule vom 23.03.1999 außer Kraft.

Wriezen, d. 13. Dezember 2006

  
.....  
Dr. Ehling  
Amtdirektor